Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan Nr. 26

"Klimaschutzsiedlung Im Hagen “,

Gemeinde Kettenkamp

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Mühlenstraße 3
49074 Osnabrück

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Svenja ten Thoren (B. Sc.)
Dr. Birgit ten Thoren

12. Dezember 2024

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen 7

4 Planung und Wirkfaktoren 10

5 Methoden und Ergebnisse 11

5.1 Avifauna 11

5.2 Fledermäuse 13

5.3 Amphibien 14

6 Artenschutzrechtliche Prüfung 15

7 Maßnahmen und Empfehlungen 18

7.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung 18

7.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung 18

8 Zusammenfassung 19

9 Literatur 20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kettenkamp stellt den Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ auf. Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 3,1 ha. Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet und gleichnamige FFH-Gebiet „Bäche im Artland.

Im Zuge der Planungen ist zu untersuchen, ob es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten kommen könnte. Es wird geprüft, ob Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen FFH-relevanter Arten vorliegen. Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnten das Plangebiet und sein planungsrelevantes Umfeld insbesondere für Vögel geeignete Lebensräume darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2024 wurden daher insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst, um Auswirkungen auf Vorkommen planungsrelevanter europarechtlich geschützter Arten ausreichend sicher beurteilen zu können. Weiter wurde das Lebensraumpotenzial für Amphibien und Fledermäuse beurteilt. Dabei wurde neben dem eigentlichen Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld von rund 100 m um das Plangebiet untersucht.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 01. November 2024 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
    1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*

- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Angesichts der Biotopstrukturen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind artenschutzrechtliche Konflikte am ehesten mit Brutvögeln möglich. Diese Artengruppe wurde daher durch eine Brutvogelkartierung eingehend untersucht. Da evtl. das im Plangebiet bestehende RBB im Zuge der Planung hätte vergrößert werden sollen, wurde auch das Lebensraumpotenzial für Amphibien abgeschätzt. Im Laufe des Verfahrens stellte sich heraus, dass keine Erweiterung erforderlich wird, es wird lediglich der Einbau einer anderen Drossel zur weiteren Ableitung des Wassers erforderlich. Für andere Tiergruppen europarechtlich geschützter Arten, etwa Fledermäuse, erscheinen keine geeigneten Habitate betroffen zu sein, so dass für diese Arten im Zuge der Kartierungen lediglich auf Hinweise zu etwaigen Vorkommen bzw. möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten geachtet wurde. Gegebenenfalls sich ergebende Hinweise auf einen weitergehenden Untersuchungsbedarf werden im Gutachten benannt.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt im Nordosten der engeren Ortslage Kettenkamps (Abb. 1). Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit besonderem Augenmerk auf eine naturnahe und klimafreundliche Gestaltung und mit einer naturnahen Pufferzone zum nahegelegenen FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Das Plangebiet (Abb. 2) befindet sich zwischen der „Hauptstraße“ (K 131) im Westen und dem Eggermühlenbach im Osten. Unmittelbar westlich liegt zudem ein vorhandener Verbrauchermarkt. Im Umfeld liegen neben Siedlungsbereichen der engeren Ortslage auch mehrere Einzelgehöfte. Letztere sind meist umgeben von Ackerflächen. Zudem befindet sich südlich des Plangebietes ein Sportplatz.

Von der „Hauptstraße“ zweigen zahlreiche Siedlungsstraßen ab, an denen sich Schulen, Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser befinden. Nördlich des Plangebietes endet die engere Ortslage. Im weiteren Verlauf nach Nordosten führt die K 131 in Richtung Nortrup und nach rund 150 m zu einem Kreisverkehr. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen und lockere Siedlungsbereiche.

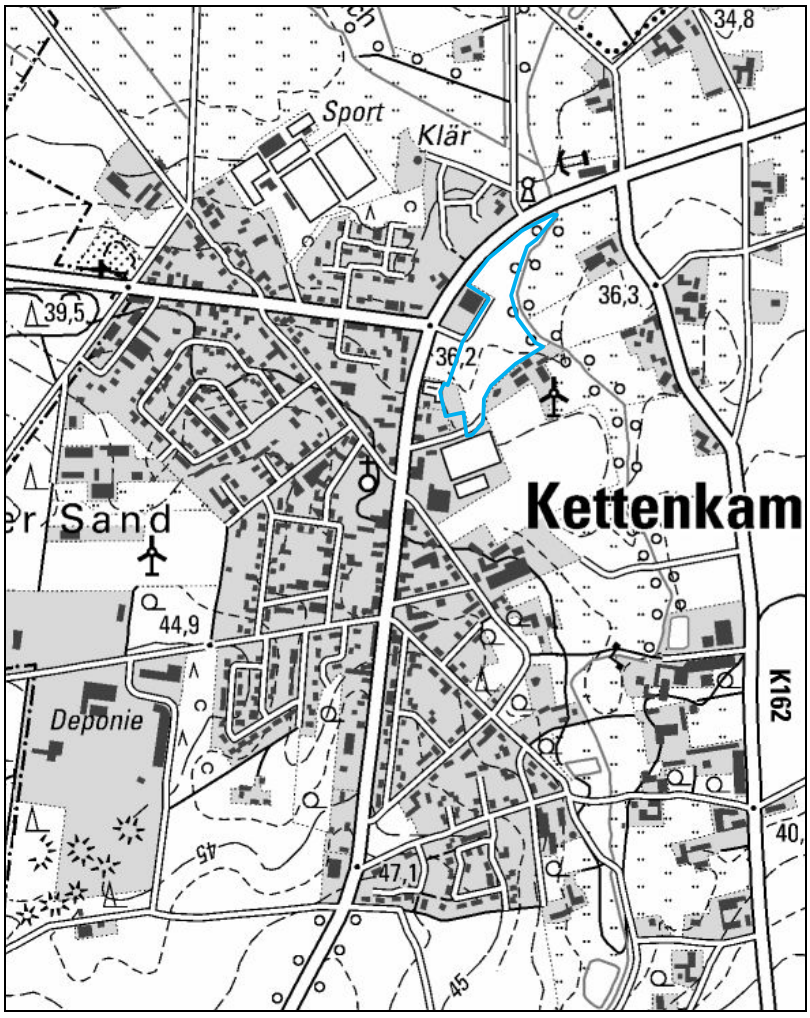

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Das Plangebiet liegt zum Begin des Aufstellungsverfahrens noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“. Ein Löschungsantrag für die Entlassung der geplanten Wohnsiedlung aus dem LSG wurde bereits gestellt. Im Plangebiet liegende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verbleiben im LSG.

Östlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet und gleichnamige Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Das Plangebiet wurde langjährig ackerbaulich genutzt, derzeit erfolgt eine Nutzung als Rinderweide. Im Norden befindet sich ein RRB, das von Weiden- und Erlenaufwuchs umstanden ist. Das RRB verfügt über steile Ufer. Östlich des Plangebietes fließt der linearen Gehölzstrukturen gesäumte „Eggermühlenbach“ (Abb. 4). Im Südosten des Plangebietes liegt ein kleiner, jüngerer Laubwald mit tlw. gut ausgeprägter Strauchschicht. An der Südseite des Waldes verläuft ein schmaler Fußweg. Bei den Gehölzen des Waldbestands handelt es sich größtenteils um Esche, Berg- und Spitzahorn Haselnuss, Weidenarten, Weißdorn, Pappel sowie vereinzelte Eichen. Im Süden des Plangebietes und nördlich des Waldes verläuft ein Graben, der im Zuge der Planung verlegt und naturnah ausgebaut werden soll.

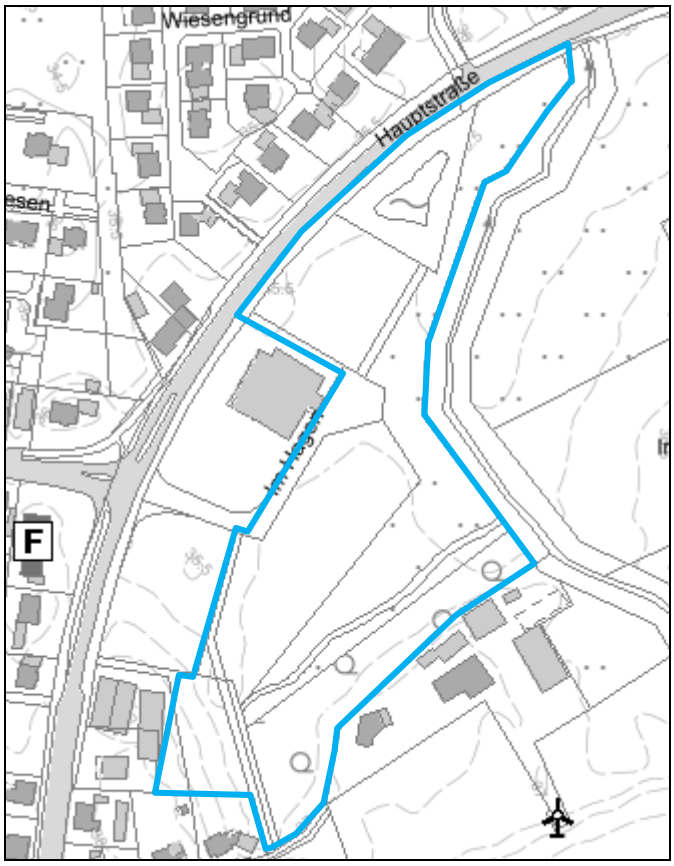

Abb. 2: Lageplan des Plangebiets und der direkten Umgebung (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Abb. 3: Weg am südöstlichen Plangebietsrand (Blickrichtung West)

Abb. 4: Blick auf den Eggermühlenbach am Plangebietsrand (Blickrichtung Südost)

4 Planung und Wirkfaktoren

In dem ca. 3,1 ha großen Plangebiet soll auf ca. 2,1 ha in ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Rund ein Hektar des Plangebietes wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und als naturnahe Pufferzone zum FFH-Gebiet entwickelt mit vorherrschender Nutzung als Extensivgrünland. Eine Erweiterung des RRB im Nordwesten wird nicht erforderlich. Der Graben im Süden soll verlegt werden mit einer naturnahen Neugestaltung. Im Bereich der Waldfläche wird im Zuge der Gewässerverlegung ein kleiner Teil von rund 600 m² in Anspruch genommen und gerodet, dafür erfolgt eine entsprechende Ersatzaufforstung am Nordrand des Waldes. Der übrige Waldbereich wird zum Erhalt festgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Durch eine Bebauung kommt es insbesondere zu Flächenversiegelungen sowie zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (insbesondere Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklimas) sowie einer Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Anlage von Wohnbebauung und Zuwegungen werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Die anthropogene Nutzung im Plangebiet wird zunehmen. Die bestehenden Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets sind als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Spiegelnde Flächen an den neu zu errichtenden Gebäuden (z. B. Fenster), insbesondere in Vegetationsnähe und bei großformatigen Anlagen stellen eine Gefahr für Vögel dar, die durch Spiegelung oder Durchsicht an den Glasfronten (u.a. auch an verglasten Bushaltestellen) zu Tode kommen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die verstärkte anthropogene Nutzung durch Menschen und Verkehr. Bei der vorliegenden Planung muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Bezug auf diesen Wirkfaktor bereits Vorbelastungen durch die umliegenden Siedlungsbereiche bestehen.

Ein weiterer betriebsbedingter Wirkfaktor ist die Außenbeleuchtung. Durch die Verstärkung der Lichtintensität im Plangebiet kann es zu negativen Effekten auf Tierarten kommen.

5 Methoden und Ergebnisse

5.1 Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2024 (Tab. 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Tabelle 1: Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen

20.03.2024	9 °C	h-w	Wind: 2
09.04.2024	17 °C	bewölkt	Wind: 2-3
24.04.2024	4 °C	bewölkt, leichter Regen	Wind: 4-5
07.05.2024	11 °C	bewölkt	Wind: 1
23.05.2024	13,5 °C	sonnig	Wind: 1
07.06.2024	14 °C	h-w	Wind: 4-5

Insgesamt konnten im Plangebiet als auch in der nahen angrenzenden Umgebung 31 Vogelarten (siehe Tabelle) festgestellt werden, darin sind Brutvögel als auch Nahrungsgäste enthalten, die teilweise überfliegend beobachtet wurden.

Die Gartengrasmücke konnte als Brutvogel am Plangebietsrand verortet werden. Weitere relevante Arten, wie Rauch- und Mehlschwalben, Stare und Bluthänflinge wurden als Nahrungsgäste angetroffen.

Bei den meisten festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Sie sind Arten, die sich sowohl im Siedlungsraum als auch in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen wohlfühlen. Einige Arten nutzen Gebäude um ihre Nester anzulegen oder nehmen künstliche Nisthöhlen an. Manche Arten nehmen dabei immer wieder die gleichen Nester an, andere legen Ihre Nester jährlich neu an.
Die Gartengrasmücke wird in der Roten Liste Niedersachsens auf Stufe 3 aufgeführt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021). Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014). Im Folgenden wird die Art genauer beschrieben.

Als Brutvogel nimmt die Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) eine gut ausgebildete Strauchschicht in feuchten bis nassen Waldabschnitten oder gehölzreichen Landschaften an. Auch Flussauen werden dicht besiedelt. In Siedlungen kommt sie selten außerhalb von Parkanlagen oder Friedhöfen vor. Die Art hat ihr Revier am östlichen Plangebietsrand am Eggermühlenbach (Abb. 5). Durch die Planung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Brutreviers zu erwarten, da der Wald in seiner Größe und Struktur

erhalten bleibt und zudem angrenzende Lebensräume naturnäher gestaltet werden, mit einer naturnahen Pufferzone zwischen dem neu geplanten Wohngebiet und dem Eggermühlenbach und dem Wald. Zudem liegen in unmittelbarer Nähe weitere geeignete Biotopstrukturen entlang des Eggermühlenbachs.

Tabelle 2: **Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten**

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste	
		Plangebiet	Umfeld		NI 2021	D 2020
Hohltaube	*Columba oenas*	NG	BV	§		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	NG	BV	§		
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		BV	§		
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*		BV	§		
Grünspecht	*Picus viridis*		BV	§		
Dohle	*Coloeus monedula*	NG	BV	§		
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	BV	§		
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	BV		§		
Kohlmeise	*Parus major*	BV		§		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG	BV	§	3	V
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	NG	BV	§	3	3
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV		§		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		BV	§		
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BV (Rand)		§	3	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		BV	§		
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV		§		
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		BV	§		
Star	*Sturnus vulgaris*	NG	BV	§	3	3
Amsel	*Turdus merula*	BV		§		
Singdrossel	*Turdus philomelos*		BV	§		
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*		BV	§		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	BV	§		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochrurus*		BV	§		
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus*		BV		*	
Haussperling	*Passer domesticus*		BV	§	*	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		BV	§		
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV		§		
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV		§		
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		BV	§		
Grünfink	*Carduelis chloris*		BV	§		
Bluthänfling	*Linaria cannabina*		BV	§	3	3

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
D = Deutschland, NI = Niedersachsen,
V = Vorwarnliste
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast; ü= überfliegend
§ = streng geschützte Art nach BNatSchG

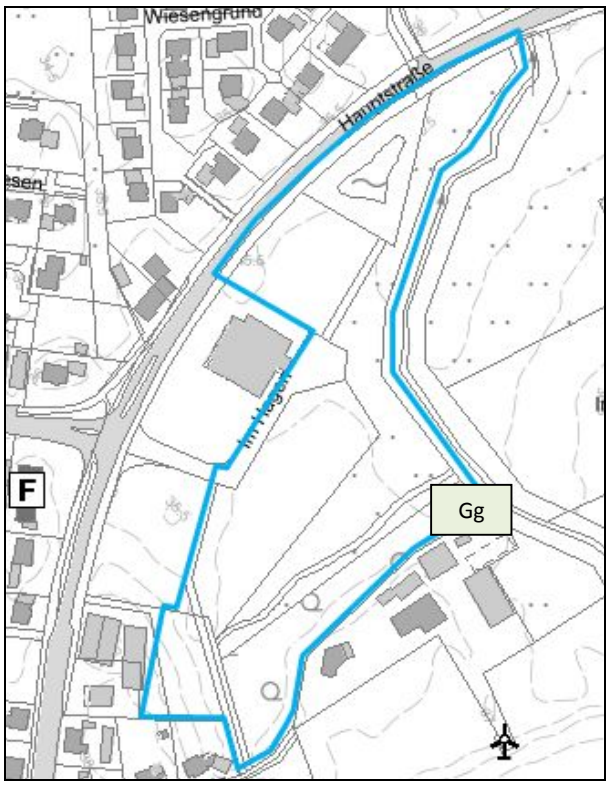

Abb. 5: Reviermittelpunkt Gartengrasmücke als relevante Brutvogelart (www.umweltkarten-niedersachsen.de)

5.2 Fledermäuse

Detaillierte Fledermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt. Eine Einschätzung des Lebensraumpotenzials für Fledermäuse erfolgte während der avifaunistischen Erfassungen.

Allgemein kann in dörflich strukturierten Siedlungsbereichen mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus gerechnet werden. Es ist daher anzunehmen, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliche Jagdhabitate genutzt werden. Die Gehölze im Plangebiet sind größtenteils jung bis mittelalt, mit einem BHD von meist unter 20 - 30 cm. Auf der südlich angrenzenden Hofstelle stocken alte Eichen mit Quartierpotenzialen, zudem bieten die Gebäude mit großer Wahrscheinlichkeit Einschlupflöcher.

In den Gehölzbeständen und Hofgebäuden des Untersuchungsgebietes können Fledermäuse potenzielle (Tages-) Quartiere in Gehölzen mit Höhlen, Faulstellen oder Rindenabspaltungen auffinden, wobei Öffnungen von 1-2 cm bereits ausreichen. Diese quartiergeeigneten Strukturen finden die Arten in allen Baumarten, neben Altbäumen auch in mittlerem bis dünnem Baumholz vor[1]. Bereits kleinste Bäume

[1]https://stadtundgruen.de/artikel/fledermausquartiere-in-baeumen-hinweise-zur-erkennung-und-zum-schutz-18735 aufgerufen am 13.08.2024

(auch 10 cm BHD) könnten, zumindest Einzeltieren, als Quartier dienen.

Ansonsten dienen Gehölzstreifen in der Regel als linienartige Struktur für die Jagd nach Fluginsekten. Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden (und dort zu Tode kommen) und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen. Zudem werden lichtsensible Fledermausarten aus dem Gebiet vertrieben.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

Potenzielle Habitatbäume sind vor Rodung von einem Fledermausexperten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

5.3 Amphibien

Das Plangebiet ist zu mehreren Seiten begrenzt und weist daher für Amphibien nur eine geringe Attraktivität als Lebensraum auf durch einen „Inselcharakter“. Der Eggermühlenbach im Osten weist eine schnelle Fließgeschwindigkeit in Kombination mit steilen Ufern auf; damit ist das Gewässer als Laichgewässer ungeeignet und stellt zudem für die Artengruppe ein natürliches Hindernis dar. Ebenso birgt die vielbefahrene „Hauptstraße“ im Westen zur Wanderzeit die Gefahr, dass anwandernde überquerende Tiere durch Pkw überfahren werden. Die kleine Waldfläche im Südosten des Plangebietes bietet grundsätzlich Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien. Das RRB im Norden ist als aquatischer Lebensraum wenig geeignet. Das Gewässer hat steile Ufer und verfügt kaum über Wasservegetation. Eine Besiedlung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein Aus- oder Umbau ist derzeit nicht geplant.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Das Grünland im Plangebiet bietet für zahlreiche Vogelarten eine Nahrungsquelle. Die randlichen Gehölzstrukturen bieten einen Rückzugsort und potenzielle Brutreviere.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (inkl. ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1).

Fledermäuse

Die erforderlichen Baumfällungen und -rodungen sollten zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar stattfinden. Ergeben sich bei den zu fällenden Bäumen Hinweise auf potenzielle Fledermausquartiere (siehe 5.2 S. 14), ist vor der Fällung bzw. Rodung eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten auf Fledermausbesatz durchzuführen.

Amphibien

Im Plangebiet ist ein Amphibienvorkommen zwar möglich, jedoch eher unwahrscheinlich, da die Gehölzbestände weitgehend erhalten bleiben und der Graben im Zuge der Verlegung naturnah umgestaltet wird. Auch für das RRB werden keine Ausbaumaßnahmen erforderlich. Wandernde Amphibienarten haben ein erhöhtes Tötungsrisiko im Zuge der jährlichen Wanderungen zwischen Winter- und Sommerlebensraum, eine Zerschneidung wichtiger Wanderrouten ist jedoch nicht durch die Planung zu erwarten. Auch bei der Räumung des Baufeldes (z. B. Beseitigung der Gehölzstrukturen) könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen. Eine Tötung von Amphibien ist unwahrscheinlich, wenn die Baufeldräumung zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Zeit für die Baufeldeinrichtung und bei Kontrolle potenzieller Habitatbäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Vögel

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind überwiegend typische Arten von Gehölzbeständen und ländlichen Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Fledermäuse

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und einige Insektenarten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neuesten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt nicht vor.

Amphibien

Erhebliche Störungen für Amphibien sind nicht zu erwarten. Für das RRB sind keine Ausbaumaßnahmen erforderlich. Wandernde Amphibienarten haben ein erhöhtes Tötungsrisiko im Zuge der jährlichen Wanderungen zwischen Winter- und Sommerlebensraum, eine Zerschneidung wichtiger Wanderrouten ist jedoch nicht durch die Planung zu erwarten. Eine Baufeldräumung zwischen dem 01.10. und dem 28.02. minimiert die Beeinträchtigungen der Artengruppe.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Bei der Gehölzentnahme ist die unter dem Verbotstatbestand „Tötung“ als Vermeidungsmaßnahme genannte Bauzeitenregelung zu beachten.

Die offenen Bereiche der Planfläche werden von verschiedenen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Nahrungsflächen, da in der Umgebung weitere Alternativflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die angetroffenen Arten auch in Hausgärten anzutreffen und nutzen das vorliegende Nahrungsangebot.

Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine offensichtlich geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. Durch Baumfällungen ist es potenziell möglich, dass Sommerverstecke und Winterquartiere von Fledermausarten verloren gehen, die betroffenen randlichen Gehölzbestände besitzen aber nur eine geringe Habitateignung für Fledermäuse.

Amphibien

Das RRB wird erhalten und der Graben naturnah umgestaltet. Die terrestrischen Lebensräume (Gehölzbestände im Süden des Plangebietes) werden im Zuge der Planung ebenfalls erhalten bzw. flächengleich am vorhandenen Wald ersetzt. Durch die naturnahe Umgestaltung der 1 ha Maßnahmenflächen werden zudem im Plangebiet neue Habitate für die Artengruppe geschaffen.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen sind solche dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen oder Verletzungen anderer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

7 Maßnahmen und Empfehlungen

7.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände für europarechtlich geschützte Arten zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Bäume mit potenziellen Fledermausvorkommen sollten vor Rodung durch einen Experten auf Fledermausbesatz in Versteckstrukturen kontrolliert werden. Handelt es sich dabei nachweislich nicht um ein Winterquartier und weist auch sonstig keine Eignung für eine Nutzung durch Fledermäuse auf, kann die Fällung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

7.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

- Zum Schutz von Gehölzen bei den Baumaßnahmen sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden (insbes. Schutz von Vegetation, Baumstämmen und ihrer Wurzelbereiche gemäß der DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten[2]).
- Die Gartengrasmücke und weitere Vogelarten können von einer naturnahen Umfeldgestaltung profitieren. Dabei sollte auf den Einsatz von Regiosaatgut und standortheimischen Gehölzen geachtet werden.
- Durch die Entwicklung naturnaher und strukturreicher Lebensräume im Umfeld des RRB können u.a. die Lebensbedingungen für Amphibien deutlich verbessert werden.
- Sollte es zu einer dauerhaften und starken Besiedlung des RRB mit Amphibien kommen, bietet sich das zeitweilige Aufstellen von Fangzäunen oder eine dauerhafte Anlage von Querungshilfen (bspw. Stelztunnel) an, die in die Straße integriert werden könnten (GLANDT 2017).

[2] https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18920/80a4e772-a91b-4645-aa4f-db89f534563e aufgerufen am 13.08.2024

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kettenkamp stellt den Bebauungsplan Nr. 26 „Klimaschutzsiedlung Im Hagen“ für ein 3,1 ha großes Gebiet auf. Innerhalb des Plangebietes soll auf rund 2,1 ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Eine ca. 1 ha große Fläche zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem östlich angrenzenden FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ wir d im Zuge der Planung naturnah gestaltet.

Im Zuge der Planungen ist zu untersuchen, ob es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten kommt. Es wird geprüft, ob Beeinträchtigungen FFH-relevanter Arten vorliegen.

Im Frühjahr und Sommer 2024 wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst. Zudem wurde das Plangebiet hinsichtlich der Lebensraumpotenziale für Fledermäuse und Amphibien bewertet. Es wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 26 wurden 25 Arten als Brutvögel neben sechs Nahrungsgästen festgestellt. Die meisten der insgesamt 31 festgestellten Arten haben Ihre Brutplätze randlich des Plangebietes oder im Umfeld.

Als relevante Brutvogelart mit einem Revier am südöstlichen Plangebietsrand wurde die Gartengrasmücke festgestellt. Sie ist in der Roten Listen Niedersachsens auf Stufe 3 aufgeführt. Es wurden keine Einschränkungen FFH-relevanter Arten festgestellt.

Die Bewertung des Lebensraumpotenzials für Fledermäuse ergab eine mittlere Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat. Angesichts des geringen Alters der Gehölze mit Brusthöhendurchmessern von meist unter 20 (-30) cm bestehen keine offensichtlich geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet. Darüber hinaus wird der Waldbestand im Wesentlichen zur Erhaltung festgesetzt.

Es ist nicht auszuschließen, dass Amphibien das RRB zur Reproduktion nutzen. Das RRB wird erhalten und nicht ausgebaut, ein im Plangebiet liegender Graben wird zudem teilweise umgelegt und dabei naturnah umgestaltet, so dass voraussichtlich besser geeignete Habitate für Amphibien entstehen.

Bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

- Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01.10.-28.02.).
- Vor notwendigen Fällungen von Bäumen ist der Fledermausschutz zu beachten. Ergeben sich Hinweise auf ein potenzielles Fledermausquartier an einem zur Fällung vorgesehenen Baum, ist vor der Fällung die Begutachtung durch einen Fledermausexperten auf etwaige Vorkommen durchzuführen.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

9 Literatur

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

DENSE & LORENZ GBR, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Herrenteichsstraße 1, 49074 Osnabrück

HUMMEL, D. (2001): Amphibienschutz durch Geschwindigkeitsbegrenzung- eine aerodynamische Studie. Natur und Landschaft Jg 76, Heft 12.

GLANDT, D. (2008) Heimische Amphibien Bestimmen – Beobachten - Schützen. Aula Verlag, Wiebelsheim.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsend und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021. RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetquellen:

https://stadtundgruen.de/artikel/fledermausquartiere-in-baeumen-hinweise-zur-erkennung-und-zum-schutz-18735 aufgerufen am 13.08.2024

https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18920/80a4e772-a91b-4645-aa4f-db89f534563e aufgerufen am 13.08.2024